



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/614/2020	
Sitzung am 14.10.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 3.5 Abbruch einer Fensterbrüstung und Einbau einer Terrassentüre mit Außentreppe Aulendorf, Hauptstraße 108, Flst. Nr. 39/1 Antrag auf Ausnahme und Befreiung			
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt den Abbruch einer Fensterbrüstung und Einbau einer Terrassentüre mit Außentreppe auf dem Grundstück Flst. Nr. 39/1, Hauptstraße 108 in Aulendorf. Beim vorhandenen Wohnhaus soll im Erdgeschoss vom Wohnzimmer aus ein Gartenzugang geschaffen werden. Folgende Maßnahme sind vorgesehen: • Abbruch der Fensterbrüstung im Erdgeschoss in der Südfassade • Einbau einer Außentür • Errichtung einer 1,26 m hohen Außentreppeanlage mit 1,60 m x 3,93 m Grundfläche Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: „Innenstadt“ vom 14.11.2014 „Erhaltungssatzung Aulendorf“ vom 07.08.2020 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 16.09.2020 Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Innenstadt“ und der „Erhaltungssatzung Aulendorf“. Der Bereich Flst. Nr. 39/1, Hauptstraße 108 ist als Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO eingestuft. Der beantragte Abbruch einer Fensterbrüstung und Einbau einer Terrassentüre mit Außentreppe ist als verfahrensfreies Vorhaben nach § 50 LBO Baden-Württemberg einzustufen. Das Wohnhaus Flst. Nr. 39/1, Hauptstraße 108 gilt als ein erhaltenswertes Gebäude gemäß dem Rahmenplan der Stadt Aulendorf. Erhaltungssatzung Gemäß § 1 Abs. 1 der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Nach § 1 Abs. 3 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird. Das erhaltenswerte Wohnhaus weist auf der Südseite eine symmetrisch gegliederte Fassade auf. Die geplante Außentür wird in der Gestaltung der vorhandenen Fassaden angepasst. Die Fensterläden werden dementsprechend verlängert. Auch die Treppenanlage fügt sich in Proportion, Gestaltung, und Materialität gut in die Fassade ein, so daß sich ein harmonisches Gesamtbild ergibt.			

Nach Auffassung der Verwaltung wird die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Das geplante Bauvorhaben ist an dieser Stelle aus Sicht der Verwaltung genehmigungsfähig und entspricht den Festsetzungen der Erhaltungssatzung.

Beschlussantrag:

Die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB wird gemäß den Festsetzungen der Erhaltungssatzung erteilt.

Anlagen: Lageplan, Antrag auf Ausnahme und Befreiung, Grundriss EG, Ansicht
06.10.2020

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister
☐ Kämmerei

☐ Hauptamt
☒ Bauamt

☐ Ortschaft

Aulendorf, den 06.10.2020